

- Fenster und Türen aus Aluminiumlegierungen
 - Holz-Aluminiumfenster
 - Eingänge und Portale sowie treppenkomplexen Wohnungsbaus, hausbabschließende Zwischentüren aus Stahl
 - Eingangsportale aus vielgeschossige Wohngebäude und Stahl
 - Eingangsportale in Vorschuleinrichtungen, Jugendclubs, Kombinationsbauweise (Stahl-Aluminium)
- Feuchträume in Hallenbädern, Operations- und Intensivtherapiebereiche stationärer medizinischer Einrichtungen,
- Gesellschaftliche Einrichtungen mit Forderungen des bautechnischen Wärme- und Schallschutzes gemäß den Standards TGL 35424 und TGL 10687, die nur durch diese Fenster erfüllt werden können,
- Schulen und Sporthallen des komplexen Wohnungsbaus,
- Wohnhochhäuser,
- Feierabendheime mit Pflegestätten und medizinische Einrichtungen des komplexen Wohnungsbaus, Hauptbahnhöfe.

§3

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung erfolgt durch die Staatliche Bauaufsicht bei der Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung.

(2) Ist in technisch-ökonomisch begründeten Anwendungsfällen eine Abweichung von dieser staatlichen Einsatzbestimmung unerlässlich, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der jeweils zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Für Wiederverwendungsprojekte und Serienerzeugnisse ist durch die Staatliche Bauaufsicht eine gesonderte Genehmigung zu erteilen. Für individuelle Objekte kann die Ausnahmegenehmigung Bestandteil des Prüfbescheides zur Grundsatzentscheidung sein.

(3) Die Bestellung der im § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse darf nur erfolgen, wenn die Bedingungen dieser staatlichen Einsatzbestimmung erfüllt sind oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

(4) Durch die erzeugnisverantwortlichen Kombinate und Betriebe sind Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Projektierungsrichtlinien im Jahre 1989 mit dem Ziel der Einarbeitung der Festlegungen dieser staatlichen Einsatzbestimmung zu überarbeiten.

§4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Bestätigte Dokumentationen zu Aufgabenstellungen und Grundsatzentscheidungen für Investitionen sowie Ausführungsprojekte, mit deren Realisierung noch nicht begonnen wurde, sind zur Herbeiführung der Übereinstimmung mit dieser Einsatzbestimmung zu überarbeiten. Der sich aus der Überarbeitung der Dokumentationen ergebende materielle und finanzielle Minderaufwand für die Investition ist zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Auftragnehmer abzustimmen und zu protokollieren. Die Investitionsleistungsverträge sind auf dieser Grundlage zu präzisieren.

Berlin, den 11. Mai 1989

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anordnung
über die Zulassung von Gehörlosendolmetschern und
die Honorierung von Sprachmittlerleistungen
— Honoraranordnung für Gehörlosendolmetscher —
vom 16. Mai 1989

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBI. II Nr. 90 S. 631), wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Zulassung von Gehörlosendolmetschern und die Honorare für Sprachmittlerleistungen.

(2) Diese Anordnung gilt für nebenberufliche Gehörlosendolmetscher, die für Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Genossenschaften sowie Einrichtungen (nachfolgend Auftraggeber genannt) tätig werden.

(3) Den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, diese Honoraranordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2

Zulassung

Das Verfahren der Zulassung als Gehörlosendolmetscher richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung von Gehörlosendolmetschern (Anlage 1).

§3

Abschluß von Honorarverträgen

(1) Die Honorarverträge über Sprachmittlerleistungen sind zwischen dem Auftraggeber und dem Gehörlosendolmetscher schriftlich abzuschließen.

- (2) Im Honorarvertrag sind insbesondere zu vereinbaren
- die zu erbringenden Sprachmittlerleistungen,
 - das Honorar und die Zahlungsbedingungen,
 - Pflichten des Auftraggebers (z. B. Bereitstellung von Arbeitsunterlagen, Unterbringung und soziale Betreuung),
 - die Erstattung von Aufwendungen sowie Reise- und Übernachtungskosten.

(3) Im Honorarvertrag sind die Nummer und Gültigkeitsdauer der Zulassung anzugeben.

(4) Der Honorarvertrag bedarf der Zustimmung des Betriebes des nebenberuflich tätigen Gehörlosendolmetschers.

§4

Honorar

(1) Für die erbrachten Sprachmittlerleistungen erhalten Gehörlosendolmetscher Honorare nach den in der Anlage 2 aufgeführten Sätzen.

(2) Das Honorar ist spätestens 4 Wochen nach erbrachter Leistung zu zahlen.

(3) Bei nicht vertragsgerechter Leistung kann der Auftraggeber das Honorar bis zu 50 % mindern.